

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zi.	87 .GE 9 88
Datum:	10. FEB. 1989
Verteilt	10.2.89 J

Zi Baur

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

10. FEB 1994



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. _____	-GE/9
Datum: 10. FEB. 1989	
Verteilt _____	

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-142/36-1989

Chiemseehof
☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2428/Mag. Franzmair 7.2.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 17.108/21-I 8/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß das Gesetzesvorhaben grundsätzlich begrüßt wird. Dies gilt vor allem für die durch Anhebung der relevanten Wertgrenzen beabsichtigte Aufwertung der Bezirksgerichte. Auch die letztendliche Fixierung von 100.000 S als Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bezirksgerichte wird befürwortet.

Einwände bestehen jedoch zu Artikel X:

Nach der dort vorgesehenen Formulierung des § 27 Abs. 1 ZPO wären vom Anwaltszwang bei einem Streitwert von über 50.000 S im Verfahren vor den Bezirksgerichten auch die Streitigkeiten wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes betroffen. Da in der weitaus überwiegenden Zahl dieser Klagen der Streitwert über dem angeführten Betrag liegt, würde dies eine bedeutende und nicht begründete Schlechterstellung vor allen in jenen Fällen bedeuten, in denen die Minderjährigen von der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) als Amtsvormund oder besonderer Sachwalter vertreten werden. Welche Gründe dafür vorliegen, daß auch in diesen Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich wäre, ist nicht erklärlich, dies umso mehr, als es sich bei den Vertretern der Bezirksver-

- 2 -

waltungsbehörden um speziell ausgebildete Bedienstete handelt. Hiezu ist noch zu bemerken, daß die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einbringung von Klagen wegen Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes nicht der Genehmigung des Gerichtes bedarf (§ 18 Jugendwohlfahrtsgesetz - JWG). Diese Bestimmung wird auch in das kommende Bundesgesetz über zivilrechtliche Bestimmungen der Jugendwohlfahrt aufgenommen werden (§ 214 Abs. 2 ABGB). Darin oder im § 27 ZPO selbst sollte daher aufgenommen werden, daß § 27 Abs. 1 ZPO dann keine Anwendung findet, wenn der Minderjährige durch einen Jugendwohlfahrtsträger vertreten wird.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird bemerkt:

Im dritten Teil des Entwurfkonvolutes (Textgegenüberstellung) wird auf den Seiten 39 und 40 der Text des § 79a Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) in alter und beabsichtigter, neuer Fassung gegenübergestellt. Dabei wird der § 79a in den § 89f umbenannt und bleibt ansonsten inhaltlich unverändert. In beiden Bestimmungen findet sich der datenschutzrechtliche Begriff des "Verarbeiters".

Mit der Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 370/1986 wurde die Legaldifinition des "Verarbeiters" geändert. Seit dem 1.7.1987 heißt der Verarbeiter nun "Dienstleister" (vgl. § 3 Z. 4 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 idF BGBl. Nr. 233/1988). Mit der Wertgrenzennovelle sollte daher dieser neue Begriff des Dienstleisters auch in das GOG Eingang finden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor